

Dieses Testament fechte ich an!

Jede Person kann frei über ihren Nachlass bestimmen und ein Testament errichten. Das Gesetz sieht jedoch gewisse Einschränkungen und formale Vorschriften vor. Werden diese nicht eingehalten, kann das Testament nachträglich angefochten werden.



Foto: BilderBox

GRÜNDE FÜR DIE ANFECHTUNG EINES TESTAMENTS

- Formmangel: Die letztwillige Verfügung muss eigenhändig geschrieben, datiert und unterschrieben sein
- Verletzung des Pflichtteils
- Verfügungsunfähigkeit aufgrund der geistigen Verfassung des Erblassers
- Irrtum des Erblassers
- Unrechtmässige Einwirkung Dritter auf den Erblasser
- Vorsicht: Klage muss innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt eingereicht werden, als man Kenntnis vom Testament und dem Ungültigkeitsgrund erhalten hat.

VON RENÉ STRAZZER

Jede Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, kann über ihr Vermögen mit einem Testament letztwillig verfügen. Das Testament muss nach dem Ableben des Erblassers einer Behörde eingereicht werden, je nach Kanton beim Gericht, Erbschaftsamt oder bei der Vormundschaftsbehörde. Diese Behörde informiert die Erben über das Testament. Für diese stellt sich die Frage, wie sie sich verhalten sollen: Können sie das Testament anfechten oder müssen sie es akzeptieren?

DAS FORMUNGÜLTIGE TESTAMENT

Ein Testament kann entweder in Form der öffentlichen Beurkundung oder als eigenhändige letztwillige Verfügung, auch Privattestament genannt, errichtet werden. Die öffentliche letztwillige Verfügung erfolgt vor dem Notar und unter Mitwirkung von zwei Zeugen. Zumindest der Notar hat so auch Kenntnis vom Testamentsinhalt. Dagegen ist die eigenhändige letztwillige Verfügung ein rein privates Dokument des Erblassers, von welchem bis zu seinem Tod niemand Kenntnis erlangen muss. Das Gesetz verlangt,

dass es handgeschrieben, datiert und unterschrieben ist.

Im Testamentsrecht gelten strenge formale Vorschriften. Ein Testament kann aufgrund eines Formmangels angefochten werden. Die Gerichtspraxis dazu ist streng: Jedes Testament, das an einem Formmangel leidet, wird auf Klage hin für ungültig erklärt, auch wenn es eindeutig vom Erblasser stammt und seinem Willen entspricht. Ist es beispielsweise per Computer verfasst, dann ist das Testament formungültig, selbst wenn es unterzeichnet ist.

Kein Formerfordernis ist die Hinterlegung des Testaments bei einer Amtsstelle. Es muss aber sichergestellt werden, dass das Testament nach dem Ableben des Erblassers bei der Eröffnungsbehörde eingereicht wird. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, das Testament bereits vor dem Tod des Erblassers bei einer Behörde oder einer Vertrauensperson zu hinterlegen.

VERFÜGUNGSUNFÄHIGKEIT IST ZU BEWEISEN

Ist der Erblasser im Zeitpunkt der Errichtung urteilsunfähig gewesen, kann das Testament zu Fall gebracht werden. In einem solchen Fall ist der Erblasser aufgrund seiner geistigen Verfassung nicht mehr in der Lage gewesen, den Inhalt und die Folgen seines Testamentes abzuschätzen. In der Praxis spielt die Testierfähigkeit insbesondere bei betagten Personen und bei Krankheitsbildern, die mit dem Alter einhergehen, wie beispielsweise Demenz oder Alzheimer, eine wichtige Rolle. Hier ist festzuhalten, dass auch betagte Personen testierfähig sind und ihnen diese Fähigkeit keineswegs generell abgesprochen werden kann. Wer ein Testament wegen Verfügungsunfähigkeit des Erblassers anfechten will, hat dies zu beweisen. Die Schwierigkeiten der Beweisführung sind erheblich: Eine detaillierte Abklärung des Gesundheitszustandes des Erblassers während der Errichtung des Testamentes ist erforderlich. Oft müssen medizinische – vor allem psychiatrische – Sachverständige beigezogen werden.

BEI WILLENSMANGEL ANFECHTBAR

Kann nachgewiesen werden, dass der Erblasser sich zum Zeitpunkt der Errichtung in einem Irrtum befunden hat, ist das Testament anfechtbar. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der Erblasser eine falsche Vorstellung über den Wert eines Vermögenswerts hat, den er im Testament jemandem zuwendet. Ein Irrtum muss für den konkreten Testamentsinhalt auch kausal sein. Das heisst, der Anfechtungswillige muss nachweisen, dass der Erblasser anders oder gar nicht verfügt hätte, wenn er sich nicht geirrt hätte.

Im Weiteren ist jedes Verhalten eines Dritten, das auf den freien Willen des Erblassers einwirkt, verpönt. Wird der Erblasser getäuscht, wird ihm gedroht oder testiert er unter Zwang, ist sein Testament bei entsprechendem Nachweis ungültig. Darunter kann auch die Erbschleicherei fallen, welche jedoch als Begriff im Gesetz nirgends definiert ist.

PFLICHTTEIL SCHÜTZT GEWISSE ERBEN

Pflichtteilserven haben Anspruch auf eine bestimmte Quote des Nachlasses, die der Erblasser ihnen nicht entziehen kann. Verletzt der Erblasser in seinem Testament diese Vorgabe, so kann der pflichtteilsberechtigte Erbe das Testament anfechten.

Als pflichtteilsberechtigte Erben gelten der Ehegatte, die Nachkommen und die Eltern des Erblassers. Dazu zählt seit dem 1. Januar 2007 auch der Partner einer eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare. Nicht pflichtteilsberechtigt sind dagegen die Geschwister. Der Erblasser kann sie in seinem Testament vollständig von der Erbschaft ausschliessen.

ZULÄSSIGE ENTERBUNG SEHR SELTEN

Entzieht der Erblasser in seinem Testament einem Erben seinen Pflichtteil, liegt der Tatbestand der Enterbung vor. Diese gestattet das Gesetz nur unter sehr einschränkenden Voraussetzungen. Der Erbe müsste gegen den Erblasser oder gegen eine diesem nahe verbundenen Person eine schwere Straftat begangen haben oder die ihm obliegenden familienrechtlichen Pflichten schwer verletzt haben. Die Gerichtspraxis hierzu ist äusserst streng. Eine erfolgreiche Enterbung bietet guten Stoff für einen Krimi, ist jedoch im Rechtsalltag selten. Der in Ungnade gefallene Sohn, der nach den Vorstellungen seines Vaters einem liederlichen Lebenswandel frönt, kann ebenso wenig enterbt werden wie die Tochter, die mit ihrem Freund nach Australien auswandert und sich nicht um das väterliche Geschäft kümmert.

ANFECHTUNGSFRIST NICHT VERPASSEN

Das Testament stellt für die Erben die Grundlage für die Erbteilung dar. Es muss deshalb nach dem Tode des Erblassers innert vernünftiger Zeit klar sein, ob es nun gültig oder ungültig ist. Das Gesetz befristet das Recht auf die Anfechtung eines Testaments auf ein Jahr, gerechnet von dem Zeitpunkt an, da der Anfechtungswillige vom Testament und vom Ungültigkeitsgrund Kenntnis erlangt. Wird diese Frist verpasst, kann später keine Klage mehr erhoben werden. Das Testament bleibt dann unanfechtbar in Kraft. Daher sollte es möglichst rasch auf allfällige Anfechtungsgründe hin überprüft werden.

Ein Testament kann nur von einem Gericht in einem ordentlichen Zivilprozess für ungültig erklärt werden. Zuständig ist das Gericht am letzten Wohnsitz des Erblassers. Ist die Verfü-

gungsfähigkeit des Erblassers Thema des Prozesses, holt das Gericht in der Regel ein Gutachten bei einem Sachverständigen ein. Das kann den Prozess erheblich in die Länge ziehen. Wird das Urteil der ersten Instanz bis ans Bundesgericht weitergezogen, verlängert sich die Prozessdauer ebenfalls erheblich.

UNGÜLTIGES TESTAMENT

Im Falle einer Pflichtteilsverletzung erklärt das Gericht das Testament nur teilweise und insoweit für ungültig, als es den Pflichtteil des Klägers beeinträchtigt. Dringt der Kläger in den übrigen Fällen mit seiner Anfechtungsklage durch, wird das Testament vom Gericht für ungültig erklärt. Es verhält sich dann so, wie wenn der Erblasser das fragliche Testament nie errichtet hätte. Die Erbfolge richtet sich nach dem Gesetz oder nach einem früheren rechtsgültigen Testament des Erblassers. Ein Anfechtungswilliger muss somit stets auch sorgfältig prüfen, ob ein solches früheres Testament vorhanden ist und wenn ja, was der Erblasser darin angeordnet hat.

RENÉ STRAZZER



René Strazzer, Dr. iur., Rechtsanwalt, ist als Partner in der Anwaltskanzlei Stiffler & Partner in Zürich tätig. Zu seinen bevorzugten Rechtsgebieten zählen das Erbrecht, das Vertragsrecht und das Handels- und Gesellschaftsrecht. Er ist in diesen Gebieten beratend als auch regelmässig prozessierend tätig. rene.strazzer@stplaw.ch

Anzeige

www.kmudevisen.ch

Tel. +41 (0)44 405 44 04 / info@kmudevisen.ch

Devisen wechseln zu Bestkursen für KMU und Private.

Anzeige



businessflyer: Das Firmenangebot für KMUs

Flexibel fliegen - wenig zahlen - über 190 Destinationen erreichen

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.oneworld.com/switzerland

Aer Lingus American Airlines BRITISH AIRWAYS CATHAY PACIFIC FINNAIR IBERIA LAN QANTAS